

# Neufassung der Satzung des Vereins „Dialogkraft Europa e.V.“

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Dialogkraft Europa e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - die Förderung von Kunst und Kultur;
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler;
  - sowie die Förderung des Umweltschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Organisation von interkulturellen Veranstaltungen (z. B. Festivals, Lesungen, Ausstellungen, Filmabende, Symposien oder künstlerischen Interventionen) zur Sichtbarmachung osteuropäischer Perspektiven und Förderung des interkulturellen Austauschs;
  - b) Durchführung von Maßnahmen der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Erwachsenenbildung, Weiterbildung und Studentenhilfe, durch Seminare, Mentoring-, Austausch- und Förderprogramme, die der Kompetenzentwicklung, beruflichen Integration und wissenschaftlichen Qualifizierung dienen.

- c) Initiierung und Begleitung von Austauschprogrammen und internationalen Kooperationsprojekten, insbesondere zur Förderung künstlerischer, zivilgesellschaftlicher und wissenschaftlicher Zusammenarbeit und Wissenstransfer;
- d) Förderung der beruflichen und kulturellen Integration von neu zugewanderten sowie länger ansässigen Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen aus der Ukraine und anderen osteuropäischen Staaten bei der Präsentation ihrer Arbeiten sowie der Entwicklung und Finanzierung kultureller und wissenschaftlicher Projekte;
- e) Unterstützung von geflüchteten, vertriebenen sowie (spät-)aussiedlerischen oder zugewanderten Personen, insbesondere aus der Ukraine und anderen europäischen Ländern, bei der kulturellen Orientierung, Teilhabe und beruflichen Integration;
- f) Initiierung von Austausch und Transfer von Wissen, Erfahrungen und Methoden zwischen Akteur:innen aus Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft zur Förderung interkultureller Verständigung, nachhaltiger Entwicklung und europäischer Kooperation.
- g) Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen zu Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes, der nachhaltigen Entwicklung und ökologischer Verantwortung im internationalen und interkulturellen Kontext.
- h) Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen und Evaluationen, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (insb. Open-Access);
- i) Verwirklichung der Satzungszwecke auch im Ausland, insbesondere durch Kooperation mit zivilgesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen in der Ukraine und anderen europäischen Ländern; der Verein bleibt inhaltlich verantwortlich. Eine Mittelweitergabe erfolgt nur gemäß § 58 Nr. 1 AO an steuerbegünstigte Körperschaften oder gegen zweckgebundene Verwendung mit geeigneten Nachweisen;

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und vom Vorstand beschlossen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Erklärung zugeht.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden keine regelmäßigen Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Neue Mitglieder leisten bei Aufnahme in den Verein einen einmaligen Beitrittsbeitrag.

(3) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrittsbeitrags werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden

der/dem 2. Vorsitzenden

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Vergütung**

(1) Die Tätigkeit im Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Übernehmen Vorstandsmitglieder hauptamtlich Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke, kann ihnen hierfür eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

(4) Über Art, Umfang und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung oder ein von ihr eingesetzter Vergütungsausschuss.

(5) Auch Vereinsmitglieder oder Dritte können für Tätigkeiten im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

(6) Die Vergütung darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden und muss sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit orientieren.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Festsetzung von Beiträgen
- Beschlussfassung über Anträge und Vereinsangelegenheiten

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit zweiwöchiger Frist.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine in Hessen ansässige steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

(3) Die genaue Empfängerorganisation wird von der letzten Mitgliederversammlung bestimmt, wobei sicherzustellen ist, dass es sich um eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichen satzungsgemäßen Zielen handelt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 22.12.2025 einstimmig beschlossen.